

Satzung

Kleingartenverein Margaretenhöhe – Nord e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Margaretenhöhe - Nord", im folgenden "Verein" genannt. Er hat seinen Sitz in 13059 Berlin - Hohenschönhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter der Nr 14590 N z eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner e.V. in Berlin Hohenschönhausen.
3. Als Gerichtsstand gilt das für den Bezirk Lichtenberg zuständige Amtsgericht.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung, sowie an der Erholung. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:
 - Erfahrungsaustausch und Fachvorträge
 - Gartenfachberatung
 - Achtung des Natur- und Umweltschutzes
 - Pflege des Zusammenlebens, sowie Wahrung und Entwicklung von Traditionen, sowie Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
 - Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
4. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann festgelegt werden, Mitgliedern mit überdurchschnittlichen Leistungen zur Förderung des Vereins und zu Gunsten der Kleingartenanlage eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Verein fördern und unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedervollversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kleingartenanlage erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Parzellenvergabe erfolgt ausschließlich an passive Mitglieder.
Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - die Satzung einzuhalten und umzusetzen
 - die Ziele des Vereins zu fördern
 - Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen
 - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
 - gefasste Beschlüsse zu befolgen
 - zur Pflege gutnachbarschaftlicher Beziehungen auf der Grundlagen der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate vor dem 31.05. und 30.11. des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Vereinsausschluß erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben

werden. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusse Berufung eingelegt werden. Über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte des Mitgliedes.

4. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Einspruch beim Verein zu.
5. Bei Beendigung der Mitgliederschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, Umlagen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen/laufende Beitragsforderungen bis zur Neuverpachtung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Finanzierung des Vereins

1. Die Vereinstätigkeit wird finanziert aus:
 - Aufnahmegebühren
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Umlagen zur Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und zum Ausbau der Kleingartenanlage
 - finanzielle Leistungen als Ersatz für nicht gebrachte Arbeitsleistungen
 - der Umlegung des Verwaltungsanteils, für Mahnungen, Abmahnungen und Ausstellung von Verträgen auf die betreffenden Mitglieder
 - Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen
2. Die Höhe und die Fälligkeit v.g. Leistungen, mit Ausnahme der Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen werden durch Beschluß der Mitgliedervollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

§ 7

Organ des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand.
 - der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand das im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder das unter Angaben der Gründe beantragen.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über später eingegangene Anträge kann nur beraten werden, wenn es deren Dringlichkeit gebietet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, soweit nicht Satzung und Gesetz etwas anderes bestimmen. Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn Sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung volljährig bzw. rechtsfähig sind.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliedervollversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über
 - den Geschäftsbericht
 - den Kassenbericht
 - den Bericht der Kassenprüfung
 - die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen, sowie von Gemeinschaftsleistungen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - die Erledigung eingegangener Anträge
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes
 - die finanzielle Höhe für die Durchführung von Rechtsgeschäften
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Kassierer und
 - dem Schriftführer
 - dem Gartenfachberater.Dem Vorstand ist ein Beirat zugeordnet.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der Gartenfachberater. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Beirat, der aus bis 12 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ihre Funktion für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Beiratsmitglieder, insbesondere die Fachberater und Abteilungsobleute, werden auf Vorschlag des Vorstandes für zwei Jahre berufen.
7. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes.
9. Der/Die Vorsitzende/r, bzw. im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in laden zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leiten diese.
10. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes
 - die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
 - die Erstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - die Aufstellung des Finanzplanes, einschließlich von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbetrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen, sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - Kooptierung von Mitgliedern in den Erweiterten Vorstand. Die kooptierten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben beratende Stimme.
11. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Gäste können geladen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Mit Beschluß der Mitgliederversammlung erhalten sie eine Aufwandsentschädigung.

§ 10

Kassenprüfung und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. In der Mitgliedervollversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen die Kassenführung, die Kasse und die Bücher mindestens einmal im Jahr. Und haben das Recht an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes als Gast teilzunehmen.
3. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen und die Mitgliederversammlung zu informieren.
4. Auf Antrag der Kassenprüfer kann der Geschäftsführende Vorstand entlastet werden.

§ 11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12
Wahlen und Amtsdauer

1. Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Block in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die gleichen Festlegungen gelten für die Wahl der Kassenprüfer und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen des Bezirkesverbandes.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren auf einer Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei..

§ 14
Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 12.05.2002 beschlossen. Die alte Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

L. Diettrich (1.Vorsitzender)

Ch. Reszies (2. Vorsitzende)

I.Koch (Kassierer)

M.Hogh (Schriftführer)